



Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs e. V.

Satzung

Abschrift der Fassung vom 16. 4. 1993

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt der Verein den Namen *Balticult – Gesellschaft zur Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs e. V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung interregionalen Bildungs- und Kulturaustauschs in Deutschland und Europa. Hierzu gehören die Förderung von europäischer Jugendhilfe und Familienbildung, von dogmenfreier Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie freiheitlicher Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und -kunde sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des weiteren die Förderung der Verbundenheit der europäischen Völker auf der Grundlage internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Bereitschaft zur Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 O. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreibung eigener Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung, die Durchführung von Projekten im Rahmen des deutsch-europäischen Jugendaustauschs, die Veranstaltung von Seminaren, Tagungen, Colloquien und Konferenzen sowie Kulturtagen im europäischen Kontext verwirklicht. Hierin eingeschlossen sind Bemühungen um länder- bzw. staatenübergreifende Kooperation mit Partnern wie Schulen, Verbänden und freien Initiativen sowie der Jugend- und Familienförderung. Außerdem werden Maßnahmen der qualifizierten Feriengestaltung und der Erwachsenenbildung durchgeführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Bei Angabe der Gründe kann die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegen die Ablehnung ihrer bzw. seiner Aufnahme in den Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, über den wiederum der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, trotz mehrmaliger Mahnung, im Rückstand ist. Die Streichung

beschließt die Mitgliederversammlung und lässt diese dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitteilen. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung in den ihr hierfür geeigneten Fällen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sachverständigen-Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und, unter Angabe der Gründe, beantragt.
- (2) Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; es darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie
 - die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem bzw. der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin sowie dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Vereinsgeschäfte, die den Geldwert von 500.000 DM übersteigen, der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist (mit Verweis auf § 7 Abs. 1) bevollmächtigt, Grundstücke, Gebäude, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen zu erwerben, wenn die Zweckerfüllung des Vereinsziels dies seiner Meinung nach erfordert. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, für den Verein Kauf-, Miet- und Pachtverträge abzuschließen. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Gehalts- und Sachleistungen gegenüber Dritten zu gewähren, sofern die Beschaffung der hierfür erforderlichen Finanzmittel gewährleistet ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskräfte einzustellen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, wenn ihm dies, im Hinblick auf die Verfolgung des Vereinsziels, als zweckdienlich erscheint.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung des Vereins eine Person benennen, mit der Maßgabe, die im Rahmen der Satzung sich vollziehenden Vereinstätigkeiten zu koordinieren und zu unterstützen sowie Wirtschaftsgebäude in vereinseigenen Einrichtungen zu beaufsichtigen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin Vertretungsbefugnisse, welche zur Geschäftsführung nötig sind, unter Vorbehalt abzutreten.

- (9) Die Geschäftsführung bleibt in jedem Falle dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und befindet sich in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu diesem und schuldet den Grundsätzen des Vereins Prinzipientreue.
- (10) Der Vorstand ernennt und entlässt die Mitglieder des Sachverständigen-Beirats.

§ 8 Der Sachverständigen-Beirat

- (1) Der Sachverständigen-Beirat (SvBr) besteht aus natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Voraussetzung für eine Kooptierung ist lediglich die fachliche Eignung und die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins.
- (2) Der SvBr besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Mitglieder des SvBr können nur solche Personen werden, die nachweislich über berufliche Erfahrungen in den Bereichen Pädagogik, Sozial- und Geisteswissenschaften, Sprach-, Kultur-, Politische und Rechtswissenschaft sowie in den Bereichen Theater, Malerei, Musik und Politik verfügen.
- (4) Der SvBr unterstützt den Vereinsvorstand bzw. die Geschäftsführung mit Rat und Tat bei der inhaltlichen Arbeit und in Sachfragen.
- (5) Der SvBr wird bei Bedarf seitens des Vorstands einberufen oder trägt von sich aus Vorschläge an den Vorstand heran, die ihm helfen sollen, Fehler zu korrigieren und die Arbeit in Stil, Form und Wirkung ständig zu verbessern.
- (6) Der SvBr gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, nach deren Regeln er vierteljährlich von sich aus zusammentritt. Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich Zutritts- und Mitspracherecht in allen Beiratssitzungen.
- (7) Der SvBr wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der über ein Anhörungsrecht und eine beratende Stimme im Vorstand verfügt.
- (8) Die Geschäftsführung des SvBr muss so verfasst sein, dass die Mitwirkungsrechte von Vorstandsmitgliedern gewahrt bleiben und der Vorstand die Möglichkeit erhält, bei Bedarf einzelne Mitglieder des Beirats in seine Tätigkeit einzubeziehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator(inn)en.
- (3) Im Falle einer beschlossenen Liquidation ist folgendes Verfahren vorgesehen: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.